

*cui lenia*‘, einem Schreiben, das nicht im Register steht, „wo man es suchen dürfte“, kaum um ein Schriftstück handeln kann, das wirklich aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen ist; es sei wohl nur ein „Pamphlet, das dem Papst in den Mund gelegt wurde“. Man könne aus alledem nur schließen, daß ein Eid, wie ihn dieses Pamphlet beschreibt, vom Kaiser nicht geleistet worden sei und „daß das, was einige Monate später unter dem Namen des Papstes behauptet wurde, nicht den Tatsachen entspricht, mag es sich um ein wirkliches oder um ein fingiertes Rundschreiben handeln<sup>48)</sup>.“ In der posthum erschienenen Neuauflage seiner Papstgeschichte wiederholt Haller seine Meinung<sup>49)</sup>: *Eger cui lenia*‘ erscheint ihm „von zweifelhafter Authentizität, eher Pamphlet als amtliches Aktenstück, bestenfalls ein nicht ausgefertigtes Konzept...“. In der Tat scheint mir das ein wichtiger Einwand gegen den amtlichen Charakter des Schreibens zu sein, denn ein so geschulter Jurist wie Innocenz IV. hätte kaum in einer so wichtigen Frage die Unwahrheit gesagt, zumal das den Zeitgenossen aufgefallen wäre<sup>50)</sup>. Daß durch den Wortlaut *iuramentum (vinculum) fidelitatis et subiectionis* auf eine Lehnsabhängigkeit des Kaisers vom Papste angespielt wird, obschon auch hier die Dinge etwas in der Schwebe bleiben, zeigt die Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen den hier vornehmlich angesprochenen Königen von England und Frankreich zu ihren Bischöfen durch dieselbe Formulierung<sup>51)</sup>; diese Bischöfe waren zumindest in England in der Tat für ihre Regalien Lehnsleute des Königs<sup>52)</sup>. Eine Lehnsabhängig-

---

Eidbruch, *quia non servaverat iuramentum, quod ecclesie fecerat tam de imperio quam regno sive de solo regno Sicilie*.

<sup>48)</sup> Haller, Abhandlungen S. 318.

<sup>49)</sup> Haller, Papsttum 4<sup>2</sup>, 420.

<sup>50)</sup> Inwieweit der Eid im Ordo Cencius II über den in Cencius I hinausgeht, hat Haller, Abhandlungen S. 296 f. dargelegt. Auch Alanus spricht von einem Treueid, den der Kaiser dem Papst leistet, ad D. 63 c. 33 s. v. *Tibi domine*, ed. Stickler, Salesianum 21 S. 360 n. 387.

<sup>51)</sup> Vgl. den Text Anm. 46. Gemeint ist das *homagium*; über den etwas unscharfen Begriff „Lehnseid“ vgl. Haller a. a. O. S. 296 f.

<sup>52)</sup> Als Ergebnis des Investiturstreits in Frankreich gab der König die Investitur durch Ring und Kreuz auf, übergab dem Elekten jedoch die Regalien und nahm dessen Treueid entgegen; der Bischof wurde dadurch jedoch nicht eigentlich Lehnsmann des Königs, vgl. neuerdings J. Gaudemet in: F. Lot u. R. Fawtier, *Histoire des institutions françaises au moyen âge* 3 (Paris 1962) 172. In England wurde seit dem Übereinkommen von 1107 und den Konstitutionen von Clarendon (c. 12, ed. W. Stubbs, *Select Charters and other Illustrations of English Constitutional History*, 9. Aufl. bearb. v. H. W. C. Davis [Oxford 1913] S. 166) der gewählte Bischof oder Abt vor der Weihe Lehnsmann des Königs für die Temporalien; vgl. etwa N. F. Cantor,